

Satzung der Narrenzunft Wachendorf e. V.

(Abschrift des Originals)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Wachendorf“ und hat seinen Sitz in 71281 Starzach-Wachendorf, nachfolgend kurz Verein genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rottenburg am Neckar eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Erhaltung, Weiterführung und Wahrung der Heimatpflege, des heimischen Brauchtums, insbesondere des Fasnetbrauchtums.
2. Um diesen Zwecke zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Gestaltung von Fasnetsumzügen und Fasnetsveranstaltungen
 - b) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Narrenzünfte
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in Starzach-Wachendorf
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheiten der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus mittel des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder (Maskenträger)
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab den vollendeten 18. Lebensjahr, natürliche Personen unter dem 18. Lebensjahr können aktive Mitglieder werden, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter oder ein vom Erziehungsberechtigten beauftragter Vertreter der Narrenzunft die aktive Mitgliedschaft mit seiner Unterschrift bekundet.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben.

§5 Aufnahmen

1. Die Aufnahme als Mitglied im Verein bedarf eines Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahren als Kinder. Ihre Aufnahme in den Verein kann nur mit der Zustimmung des Erziehungsberechtigten erfolgen, sofern dieser aktives Mitglied des Vereins ist.
3. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächstmögliche Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§6 Austritt und Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluß
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahr zulässig. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen und durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch erheben, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluß erfolgt mit Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung der Hauptversammlung.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Vereins-eigene Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.

§7 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a) Nach den Bestimmungen der Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden sollen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Die Pflichten der aktiven, passiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser soll jährlich im voraus durch Bankeinzug gezahlt werden.
4. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§8 Organe

1. Die Organe des Verein sind:
 - a) Die Hauptversammlung
 - b) Der Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vor- und Nachteile bringen könnte.
4. Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich.
5. Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizustellen sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§9 Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluß des Vorstandes, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder, mindestens aber jährlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Termin durch Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt oder in der Presse einzuladen.
2. Anträge an der Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

3. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl der Vorstandmitglieder entsprechend §10 Abs. 1a, b, c, d, f
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - c) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an der Hauptversammlung verwiesen hat
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen
 - g) Erlaß und Änderung der Ehrenordnung
 - h) Erlaß und Änderung des Hästrägergesetzes
 - Verordnung für aktive Mitglieder (Hästräger) über die Anzahl der Mitglieder, Vorkaufsrecht des Narrenhäses, Verhaltensregeln bei öffentlichen Auftritten etc.
 - i) Änderung der Satzung
 - j) Auflösung des Vereins
4. In der Hauptversammlung sind alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, alle passiven und fördernden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die ordnungsgemäße Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) je einem Vertreter der einzelnen Gruppen
 - f) und deren von der Hauptversammlung gewählten Beisitzer. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer richtet sich nach der Zahl der Gruppierungen, wobei sich die nächsthöhere ungerade Zahl an Mitglieder im Vorstand ergeben muß.

2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Die gesetzlichen Vertreter des Verein i S. d. §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder allein handlungsberechtigt.
6. Regelung für das Innenverhältnis:
 - a) Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Organe und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
 - b) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Dies gilt entsprechend dem Kassier und dem Schriftführer, wenn sie dem Verein nach außen vertreten.
 - c) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen, ihnen können allgemeine und spezielle Aufträge erteilt werden.
 - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
 - I. Zahlungen für den verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - II. Zahlungen für den verein bis zu einem Betrag von 1.000,-- DM im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit der Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - III. Alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - e) Der Kassier hat zum Schluß des Geschäftsjahres einen Kassenabschluß zu fertigen, welcher bei der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenprüfung zu führen und in der Hauptversammlung einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht Kassenprüfungen vorzunehmen, mit Absprache de Vorstandes.

§11 Wahlen

1. Der Vorstand wird auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wahlen werden im rotierenden System abgewickelt.
2. Die Vertreter der einzelnen Gruppierungen werden von den jeweiligen Gruppen für eine Amtszeit von drei Jahren bei der Hauptversammlung gewählt.
3. Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muß in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beantragen.
5. Scheidet während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbleibenden Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder einzuberufen ist.
6. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung eine Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Stehen mehrer Bewerber zur Wahl eines Amtes, so muß die Wahl geheim durchgeführt werden.
7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, wird zwischen den beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
8. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausführung des Amtes entstehenden Aufwand wird eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

§12 Ehrungen

1. Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins verleiht der Verein Orden.
2. Einzelheiten werden in der Ehrenordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
3. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrenordnung.

§13 Urheberrechte der Masken und Kostüme

Die vom Verein entworfenen Masken und Kostüme dürfen nicht ohne Zustimmung der einfachen Mehrheit der Hauptversammlung nachgemacht werden.

§14 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von mehr als der Hälfte aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muß auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

§15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen. Zur Auflösung des Vereins muß ein schriftlicher Antrag oder Beschluß des Vorstandes vorliegen. Dieser muß auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.
2. Für die Auflösung des Vereins müssen mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sein, ist dies nicht der Fall, so wird eine zweite Hauptversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. März 1995 von 19 Gründungsmitgliedern verabschiedet. Die Satzung tritt mit Eintragung beim Amtsgericht in Rottenburg am Neckar in Kraft.

Die Satzung wurde auf Beschluß der Hauptversammlung vom 13. April 1996 betreffend §3 Abs. 2, 3 und Abs. 4; §9 Abs. 3 a); §10 Abs. 1 e) und f) sowie §11 Abs. 2 geändert bzw. ergänzt.

Stand: 13. April 1996

Zur Beurkundung die Unterschriften von:

1. Vorsitzenden	Alfredo Vela
2. Vorsitzenden	Armin Ehmann
Schriftführer	Horst Seifer
Kassier	Susanne Vela
Beisitzer (2)	Steffi Probst, Horst Kessler
Oberhexe	Alexander Steinmetz